

Marktordnung

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 6.Oktober 1981 mit Änderung vom 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mühlacker betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung :

1. Wochenmärkte
2. Krämermärkte

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Mühlacker, die Krämermärkte auf den von der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Flächen zu den von diesen festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Mühlacker bzw. unteren Verwaltungsbehörde abweichend festgesetzt wird, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen - hiervon sind nach dem Straßengesetz zu genehmigende Informationsstände oder ähnliches nicht berührt;

3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Die Anlieferung von Waren darf nur vor Marktbeginn, der Abtransport nichtverkaufter Waren und der Verkaufsstände selbst darf erst nach Beendigung des Marktes erfolgen. Während des Marktes darf kein Kraftfahrzeug einfahren.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Das Betreten des Marktgeländes und das Beschicken des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Die Verkäufer haften für sämtliche Schäden, die durch sie, ihr Personal oder durch die von ihnen auf den Markt gebrachten Sachen (Waren, Verkaufseinrichtungen usw.) verursacht werden.

§ 6 Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;

3. Ihre Standplätze sauber zu halten. Sie haben Abfälle aller Art schon während der Verkaufszeit, insbesondere aber nach der Räumung der Standplätze zu sammeln und verpackt mitzunehmen, bzw. bereitgestellte Container zu benutzen.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 7 Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

II. Wochenmärkte

§ 8

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 GewO genannten Warenarten zum Verkauf angeboten werden, insbesondere

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24.8.1976 (BGBl. I S. 2441,2481) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 9

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis), oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es entsteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben;
4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Mühlacker in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10**Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 11**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 45 cm betragen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

III. Krämermärkte**§ 12****Gegenstände des Krämermarktverkehrs**

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen alle nach § 68 GewO zugelassenen Waren und Gegenstände feilgehalten werden.
- (2) Außerhalb der zugewiesenen Stellplätze dürfen Waren nicht feilgeboten werden.

§13**Standplätze**

- (1) Die Standplätze werden den Verkäufern auf Grund vorheriger Anmeldung durch die Marktverwaltung zugeteilt.
- (2) Über Standplätze, die ½ Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen sind, kann anderweitig verfügt werden.

(3) Werden angemeldete Standplätze trotz erteilter Zusage nicht belegt und können sie anderweitig nicht mehr vergeben werden, hat der Anmeldende das übliche Platz- bzw. Standgeld zu entrichten.

(4) Nichtangemeldeten Verkäufern werden am Markttag Standplätze, soweit solche noch frei sind, nach der Reihenfolge des Eintreffens - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des nötigen Platzbedarfes – zugewiesen.

§ 14

Auf- und Abbau

Mit dem Aufbauen der Verkaufsstände darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis spätestens 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Zutritt gemäß § 3;
 2. das Verhalten auf dem Markt nach § 4 Abs. 1 und 2;
 3. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs.3 Nr. 1 bzw. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nach § 12 Abs. 2;
 4. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 3 Nr.2;
 5. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs.3 Nr. 3 und 4;
 6. das Schlachten von Kleintieren nach § 4 Abs. 3 Nr.5;
 7. die Anlieferung und den Abtransport von Waren nach § 4 Abs.4;
 8. die Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 5 Satz 1;
 9. die Ausweispflicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2;
 10. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 6 Abs. 1;
 11. die Reinigung der Standplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3;
 12. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 9 Abs. 1 , § 12 Abs. 2;
 13. die sofortige Reinigung des Standplatzes nach § 9 Abs. 7 Satz 3;
 14. den Auf- und Abbau nach §§ 10 und 14;
 15. die Verkaufseinrichtungen nach § 11 Abs. 1 bis 4;
 16. die Plakate und die Werbung nach § 11 Abs. 6;
 17. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 11 Abs. 7,
- verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 250,-- Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft*.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktwesens und die Erhebung von Marktgebühren vom 19. Oktober 1965 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Marktordnung
vom 6. Oktober 1981

*Die Änderung des § 15 Abs. 2 tritt lt. GR-Beschluss vom 24.07.2001 am 01.01.2002 in Kraft.

1. WOCHENMARKT

Der Wochenmarkt findet jeden Samstag im Sommerhalbjahr (21.3. – 20.9.) in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr, im Winterhalbjahr (21.9. – 20.3.) in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Kelterplatz statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

2. KRÄMERMARKT

Der Krämermarkt findet jeweils am letzten Mittwoch der Monate Januar, April und am ersten Mittwoch im September auf dem Kelterplatz statt ; er beginnt im Januar und September- um 9.00 Uhr und im April um 8.00 Uhr und endet jeweils um 18.00 Uhr. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Tag durchgeführt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am darauf folgenden Freitag statt.